

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Goldener Pfeil Herzberg von 1988 e. V.“.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist gemeinnützig. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Pflege und Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreissportbund / Landessportbund im Fachverband Schießsport an.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) aktive männliche und weibliche Mitglieder über 18 Jahren,
- b) männliche und weibliche jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) passive Mitglieder beider Geschlechter.

Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und ein Vereinsabzeichen zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt werden.

Gültige Satzung der Bogensportgemeinschaft "Goldener Pfeil Herzberg 1988 e. V." in Herzberg am Harz auf Grundlage der Gründungssatzung vom 10.06.1988 mit Satzungsänderung vom 23.09.1988, 21.12.1988, 09.03.1998, 03.03.2009, 22.02.2014, 28.02.2020

---

Jedes Mitglied ab einem Mindestalter von 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§7 Eintrittsgeld und Beiträge**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Beitragseinnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

## **§9 Leitung und Verwaltung**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist wie folgt beschränkt: Der 1. und 2. Vorsitzende sind befugt, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.000,- € zu Lasten des Vereins zu verfügen; darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit nicht Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgeschrieben ist.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereingeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Bestimmungen des §19 der Satzung und wird vom 2. Vorsitzenden vertreten, wenn er verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen werden geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, so ist der Restvorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Fällt der 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

#### **§10 Nicht vorhanden**

#### **§11 Wählbarkeit von Mitgliedern in den Vorstand**

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder, die 18 Jahre und älter sind, gewählt werden.

#### **§12 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Aufnahme von Anleihen
3. Die Verpachtung, Vermietung, Veräußerung, Belastung und Ankauf von Grundstücken und Gebäuden
4. Sonstige Veränderungen im Bestand des Vereinsvermögens
5. Satzungsänderungen
6. Rechnungsabnahme, die jährlich auf der Jahreshauptversammlung zu erfolgen hat
7. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig
8. Ausschluss von Mitgliedern, soweit solcher nach §6 zulässig ist
9. Auflösung des Vereins

#### **§13 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr, und zwar in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres, durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Eine außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

#### **§14 Bekanntmachung der Hauptversammlung**

Zu der Hauptversammlung muss 1 Mal unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.

#### **§15 Tagesordnung der Hauptversammlung**

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Ehrungen verdienter Mitglieder
5. Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
8. Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

#### **§16 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung**

Die Versammlung – gleich ob ordentlich oder außerordentlich – ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende dieselbe schließen und zu einer neuen Hauptversammlung einladen, die nicht nach Form und Frist den §§ 14 und 15 entspricht.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmen:

Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist nur dann möglich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder den Verein weiterführen.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlungen sind im Protokollbuch zu vermerken und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§17 Kassenprüfer**

Die 2 Kassenprüfer haben vor der Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§18 Zuwendungen und Vergütungen**

Sämtliche Organe des Vereins sowie die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse und sonstigen Beauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenhalber aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist, unter besonderer Berücksichtigung des §16 der Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hannover e. V. Dieser hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Die Auszahlung darf erst nach Genehmigung des Finanzamtes Herzberg erfolgen.

Herzberg am Harz, den 23.09.1988

Der Vorstand

Herzberg am Harz, den 31.03.1998

Der Vorstand

Herzberg am Harz, den 03.03.2009

Der Vorstand

Herzberg am Harz, den 22.02.2014

Der Vorstand

Herzberg am Harz, den 28.02.2020

Der Vorstand